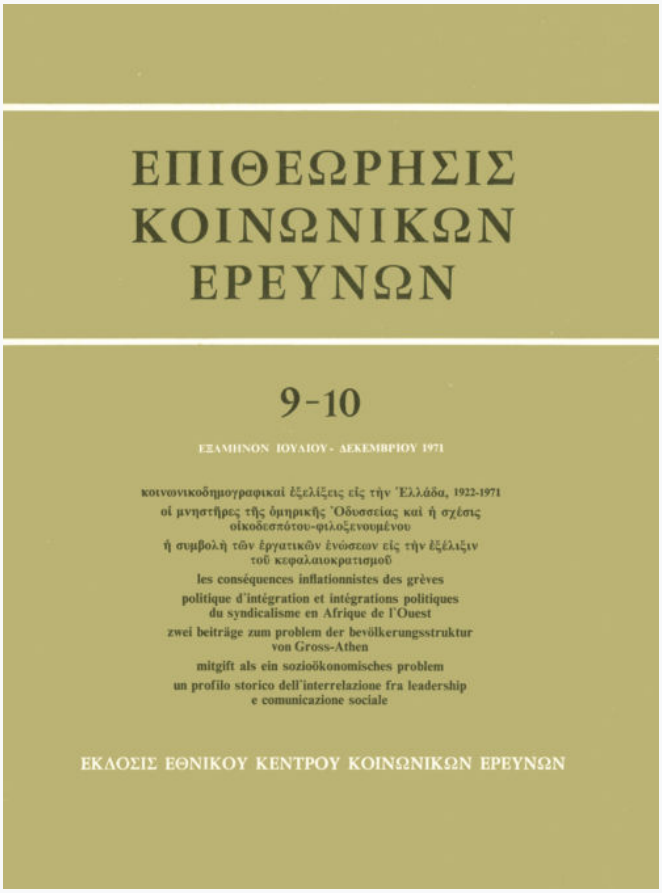
ePublishing

ΕΘΝΙΚΟ ΚΕΝΤΡΟ ΤΕΚΜΗΡΙΩΣΗΣ
EKT NATIONAL DOCUMENTATION CENTRE

The Greek Review of Social Research

Vol 9 (1971)

9-10



Mitgift als ein soziookonomisches problem

Aphrodite Teperoglou

doi: 10.12681/grsr.381

Copyright © 1971, Aphrodite Teperoglou

This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial 4.0.

To cite this article:

Teperoglou, A. (1971). Mitgift als ein soziookonomisches problem. *The Greek Review of Social Research*, *9*, 132–136. https://doi.org/10.12681/grsr.381

https://epublishing.ekt.gr | **e-Publisher:** EKT | **Downloaded at:** 29/03/2024 01:55:18

Mitgift als ein sozioökonomisches Problem

von

Aphrodite Teperoglou

Dr. rer. pol.

Die offensichtlich grosse Bedeutung, die der Mitgift heute noch in Griechenland zukommt, ist ein aktuelles und viel diskutiertes Thema, das ebenso rückhaltlos bejaht (weil die sozioökonomische Situation eine Mitgift notwendig macht) oder verneint wird (weil das Ganze einen Anachronismus darstellt).

Bei dem folgenden Artikel handelt es sich um einen wörtlichen Auszug der Zusammenfassung einer Dissertation an der Universität Graz/Österreich (1969) mit dem Titel: «Mitgift als ein sozioökonomisches Problem» (dargestellt am Beispiel der griechischen Gegenwartsgesellschaft).

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einer Sitte, welche in allen indoeuropäischen Völkern stark verbreitet war und heute noch bei jenen Völkern in Geltung ist, die noch nicht unter dem Einfluss einer sozialen und industriellen Revolution standen, welche (eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung herbeiführend) alte Sitten auf Grund der neuen Errungenschaften in allen Gebieten menschlicher Aktivität teilweise beseitigt. Die Sitte, die ich in meiner Arbeit vorstellen will, ist jene der Mitgift, d.h. das von den Eltern der Braut als Beitragsleistung an die ehelichen Lasten mitgegebene Vermögen.

Die Sitte der Mitgift, ein oft freiwillig geübtes soziales Verhalten, das fallweise von der Gesellschaft sanktioniert wird, war bei allen indoeuropäischen Völkern in allgemeiner Übung und hat heute bei jenen Völkern an Geltung verloren, die, befreit von den Traditionen einer Agrargesellschaft, eine Industriegesellschaft aufgebaut haben. So sieht man von Anfang an, dass die Mitgift ein sozioökonomisches Problem ist und dass sie ihre Bejahung oder Verneinung entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung oder der Gesellschaftsform findet, welche in einem Sozialgebilde herrscht. Da diese Sitte keine allgemeine Erscheinung bei allen indoeuropäischen Völkern mehr ist, habe ich neben der allgemeinen Betrachtung auch die konkrete Situation in meiner Heimat in die Untersuchung mit einbezogen, weil in Griechenland die Sitte der Mitgift noch in Geltung ist.

Somit nannte ich meine Arbeit: Die Mitgift als ein sozioökonomisches Problem, dargestellt am Beispiel der griechischen Gegenwartsgesellschaft.

Als ich mich mit der allgemeinen Behandlung meiner Arbeit befassen wollte, machte ich die Feststellung, dass diese Sitte das geordnete Zusammenleben der Menschen in Familie und Ehe mit einbezieht, indem sie einerseits durch Beseitigung eventueller wirtschaftlicher Hindernisse zur Begründung der Ehe und damit der Familie beiträgt und andererseits eine Beitragsleistung der Braut an die ehelichen Lasten bedeutet.

So habe ich als einführenden Teil zum eigentlichen Thema meiner Arbeit die Arbeitsteilung als Grundlage von Ehe und Familie angeführt. In diesem ersten Teil werden Familie, Ehe und geschlechtsmässige Arbeitsteilung in hinreichendem Umfang behandelt, damit durch eine begriffliche Erläuterung und durch Aufzählung der Ehe- und Familientypen einerseits und ihrer Funktionen andererseits die Anhaltspunkte für die Erscheinung der Mitgift sowohl in den konkreten Familien- und Ehetypen als auch ihre entsprechende Funktion ermittelt werden können.

Eine Bestimmung der Familientypen innerhalb einer Gesellschaft wird uns auf die Struktur dieser Gesellschaft führen, weil der jeweilige Familientyp zwischen den Extremen der Grossfamilie und der Gattenfamilie durch diese Gesellschaft und den Lebensbedingungen innerhalb dieser Gesellschaft bestimmt wird. So ist im ländlichen Bereich die Grossfamilie dominierend, da sie noch für einen grossen Teil ihrer Bedürfnisse selbst aufkommt, wobei sich dieser Familientyp in einer geschlechts-und altersmässigen Arbeitsteilung über zwei Generationen hinausstreckt. Auf der anderen Seite kann eine Gattenfamilie ihre Existenz im Rahmen einer städtischen arbeitsteiligen Gesellschaft gewährleisten, da sie die Befriedigung zahlloser Bedürfnisse durch die Aussenwelt sichern kann.

Für unser Thema von besonderem Interesse ist die Funktion dieser Familientypen sowie der Grad der Beeinflussung ihrer Mitglieder. Die Funktionen der Grossfamilie sind derart umfangreich, dass neben den hauptsächlichen Produktions-und Konsumtionsfunktionen noch andere Funktionen dazukommen, wie die Sicherung und Versorgung aller ihrer Mitglieder. Innerhalb dieses breiten Umfanges der Funktionen ist die Heiratsvermittlung und Eheberatung für die unverheiratete Tochter die unbestreitbare Pflicht des Vaters. Diese Pflicht erweitert sich auch auf die Bereitstellung der Mitgift. Dieser umfangreiche Funktionsbereich der Grossfamilie vermittelt ihren Mitgliedern selbstverständlich sehr viele Vorteile, es fehlt jedoch die individuelle Selbständigkeit. In einer Gesellschaft, in welcher die Sitte der Mitgift herrscht, wird diese zum Instrument des patriarchalischen Absolutismus. Sowohl die Braut als auch der Bräutigam müssen sich den Befehlen der älteren Familienmitglieder beugen, damit sie nicht von der Grossfamilie ausgestossen werden, wodurch ihre Versorgung in Frage gestellt würde. Wenn wir heute in der modernen Gattenfamilie eine Befreiung der Heiratenden von der Vormundschaft der Elternfamilie feststellen wollen, müssen wir auf die moderne Industriegesellschaft hinweisen, welche den jungen Leuten recht früh sehr gute Verdienstmöglichkeiten bietet. Diese Verdienstmöglichkeiten fehlen in Gesellschaften, wo die Mitgift noch in Geltung ist.

Wir wissen, dass die Eheschliessung in der Regel durch den Willen des Mannes bedingt ist. Dieser Entschluss wird aber in den meisten Fällen durch seine wirtschaftliche Lage bestimmt. Je besser diese ist, oder je gewisser die Aussicht auf eine sichere Grundlage zur Ernährung von Frau und Kind gegeben scheint, desto wahrscheinlicher wird die Eheschliessung. Wir erwähnten bereits, dass die Agrargesellschaft den jungen Leuten keine freien Brotstellen zur Verfügung stellen kann. Die Brautleute müssen entweder ihr Heiratsalter verschieben oder auf die Unterstützung seitens der Brautfamilie warten, die in Form einer Mitgift als Beitragsleistung zu den ehelichen Lasten erfolgt. Diese Beitragsleistung verliert aber oft den Charakter einer Gegenleistung im Rahmen des Gegenseitigkeitsprinzips. Die Mitgift wird, in Anlehnung an den Brautpreis, zu einem Bräutigamspreis.

Wenn wir aber unsere Blicke auf die andere Seite, auf das heiratswillige Mädchen richten, so beobachten wir, dass es keine Beschäftigungsmöglichkeit finden kann, und wenn doch, so nur unter ungleichen Bedingungen. Das Aktionsfeld des Mädchens bleibt auf das Familienhaus beschränkt. Die jungen Träume können sich nicht auf andere Sphären richten (wie Berufskenntnisse, höhere Bildung) sondern beschränken sich auf eine baldige Verheiratung. So entsteht eine Anomalie des Heiratsmarktes. Von der einen Seite ist das Angebot sehr beschränkt, da die ungünstige wirtschaftliche Lage das Heiratsalter der Männer verzögert, und von der anderen Seite ist die Nachfrage sehr gross, da die Mädchen wegen der beschränkten Möglichkeiten unmittelbar nach der Geschlechtsreife in das Heiratsalter kommen.

Auf Grund dieser Marktsituation entsteht zwischen der grossen Nachfrage und dem geringeren Angebot eine Preiserhöhung, die wir in der Form der Mitgift erkennen. Es scheint selbstverständlich zu sein, dass die Eltern ein brennendes Interesse daran haben, ihre Tochter sobald wie möglich verheiratet zu sehen. Das Heiratsalter der Mädchen kann man nicht, wie das der Männer, beliebig verschieben.

Zugleich müssen wir die Fortschritte der Frau auf dem Gebiet der Gleichberechtigung im Laufe der Zeit beobachten, welche die Rechtsverhältnisse der Frau verändert haben. Auf Grund dieser Veränderung konnte die Frau Besitz erwerben. Die Rechtsfähigkeit der Frau trat mit aller Entschiedenheit in jenem Moment in Erscheinung, da sie auch über ein Erbrecht aus dem väterlichen Erbe verfügen wollte. Das Recht, am väterlichen Erbe beteiligt zu sein, schien im Kampf der Gleichstellung der Frau ein grosser Erfolg zu sein. Mit der Eheschliessung zog jedoch die Braut für immer aus dem väterlichen Hause fort. Ein Erbrecht stand ihr infolgedessen nicht zu. Das Verlassen des Vaterhauses, welches bei der Heirat erfolgte und den Zutritt der Tochter an das väterliche Erbe erschwerte, bringt sie jetzt in die Lage,

berechtigte Forderungen einer vorzeitigen Übernahme des ihr zufallenden Eigentumteils des väterlichen Besitzes zu erheben. So war die Mitgift höchstens die letzte Unterstützung, die letzte Unterhaltsleistung. Mit diesen Ansprüchen auf den väterlichen Besitz kann jetzt die Frau einen Vermögensteil mit in die Ehe bringen. So sehen wir, dass das Gegenseitigkeitsprinzip auf eine gewisse Art wiederhergestellt ist.

Das Kapitel schliesst mit der Annahme, dass der unterschiedliche Beitrag zur gemeinsamen Last der Familie zu einer unterschiedlichen Stellung der Frau innerhalb der Gesellschaft führte. Die Entwicklung der vorindustriellen Zivilisation, in der die Tätigkeit der Frau auf das Haus beschränkt blieb, zerstörte die ursprüngliche geschlechtsmässige Arbeitsteilung, mit der das Paar auf Grund einer gleichberechtigten Tätigkeit den eigenen Lebensunterhalt und die Existenz der Nachkommenschaft sicherte. Der Man wurde jetzt wirtschaftlich einseitig belastet, gewann aber damit an Priorität.

In diesem ersten Teil der vorliegenden Arbeit wurde der Versuch unternommen, die Sitte der Mitgift mit den in einer Agrargesellschaft vorherrschenden Familien- und Ehetypen in Zusammenhang zu bringen und auf Grund einer eingehenden Erörterung der Arbeitsteilung (und insbesondere der geschlechtsmässigen Arbeitsteilung) die Mitgift als einen Beitrag der Braut zur Übernahme eines Teiles der ehelichen Lasten vorzustellen.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der allgemeinen Betrachtung der Sitte der Mitgift. Die Definition der Mitgift wird mit einer Wortanalyse untermauert.

Die Mitgift ist auch als Dotalsystem bekannt. Der Ausdruck Dotalsystem ist vom lateinischen *dotatio* (Gabe) abgeleitet. Gleichzeitig heisst die Mitgift auf lateinisch *dos*. Das Wort *dos* hat man auf das griechische *dosis* (Gabe) zurückführen wollen. Dem kann man aber nicht zustimmen, da der entsprechende griechische Ausdruck für Mitgift *proix* lautet. Dieser Ausdruck bedeutet im altgriechischen Ursprung Geschenk. Ein anderes Wort für Mitgift lautete *pherne*. Das Verbum *pherno* bedeutet tragen oder bringen. So versteht man jedenfalls unter dos, Gabe, Mitgabe, Mitgift oder Ausstattung, das, was der sich verheiratenden Tochter in die Ehe mitgegeben wird. Im Unterschied zur Ausstattung, die als Verpflichtung in Österreich z. B. (Art. 1624 ABGB) in erster Linie dem Vater und in zweiter Linie der Mutter im Hinblick auf die Verheiratung eines Kindes zugeschrieben ist, kann die Mitgift auch von dritten Personen zugunsten der Braut dem Bräutigam mit dem Ziele einer Erleichterung der Ehelasten gegeben werden (Art. 1407 des griech. Code Civile), weil der Mann die Ehelasten definitiv alleine trägt.

In der Folge werden die verschiedener Arten der Mitgift behandelt. Es ist eine geschichtliche Tatsache, dass ungeachtet der diversen Ehearten (d.h. ob Kaufehe oder Mitgiftsehe) die Braut nicht mittellos in die Ehe und somit in die Familie des Bräutigams eintrat, sondern dass sie auch ein gewisses Zubehör mitbringen konnte. Dieses aus beweglichen Sachen bestehender Zübehör, das den persönlichen Bedürfnissen der Frau zu dienen bestimmt ist, nennen wir Mitgift im engeren Sinn oder Personalmitgift. Im Gegensatz dazu steht die Mitgift im weiteren Sinn, die alle jene Gegenstände umfasst, die den Zwecken der Ehe und der Tragung der Ehelasten zu dienen bestimmt sind. Mitgift im weiteren Sinn oder Ehemitgift kann nicht nur alles das sein, was der Tochter in die Ehe mitgegeben wird, sondern sie muss auch Beitragsleistung an die ehelichen Lasten sein. Man kann sehr leicht die Mitgift im engeren Sinn bestimmen, denn es bereitet keine Schwierigkeiten, die persönlichen Gegenstände einer Frau im täglichen Leben zu nennen. Die Mitgift im weiteren Sinn kann man nicht ohne weiteres bestimmen, da die ehelichen Lasten für jede Zeit und jede Kultur verschieden sind. So wird die Mitgift in der griechischen Gegenwartsgesellschaft in Form einer Wohnung in einer Grossstadt geleistet, während es vor dem Ersten Weltkrieg hauptsächlich Olivengärten waren.

Damit geht die Arbeit in ihren dritten Teil über. Über die Motivierung der Mitgift wurde bereits gesprochen, als erwähnt wurden einerseits die «offenen Brotstellen» und die Behinderung der Eheschliessungsfähigkeit der jungen Leute auf Grund der sozioökonomischen Struktur der Gesellschaft und andererseits die Beschränkung des Aktionsradius der Frau auf das Haus und die Verdienstdiskriminierung der Frau.

Um die Tendenzen in der Gegenwartsgesellschaft Griechenlands besser erfassen zu können, hielten wir einen geschichtlichen Rückblick für angemessen, wobei wir mit der Mitgift und der Stellung der Frau in der Antike beginnen. Die Stellung der antiken Frau war im Vergleich zur allgemeinen Entwicklung der Athener Gesellschaft untragbar. Nicht viel besser zeigte sich die Lage in der byzantinischen Epoche unter dem Einfluss des mittelalterlichen Christentums. Ein Überblick über die Stellung der Frau in der jeweiligen Gesellschaft scheint uns notwendig zu sein, um die niedrigere Stellung der Frau mit der Entstehung und Erhaltung dieser Sitte in Zusammenhang bringen zu können. Sobald die Frau die Gleichberechtigung in der betreffenden Gesellschaft erreichen kann und diese mit entsprechenden Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten verknüpft ist, verschwindet die Sitte der Mitgift von selbst oder wird gesetzlich abgeschaft. So z.B. in der Bundesrepublik, wo mit dem Gleichberechtigungsgesetz von 1958 der

Anspruch auf die Aussteuer der Tochter abgeschafft wurde.

Im griechischen Recht wird die Mitgift mit 32 Paragraphen im Code Civile recht umfassend erläutert. Dieser Umfang deutet schon auf die Bedeutung hin, die der Gesetzgeber der rechtlichen Verankerung dieser Sitte beimisst. Die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten werden wie folgt geregelt: Die Mitgift, die nicht zum persönlichen Vermögen der Frau gehört, das sie vor oder während der Ehe erwarb, wird dem Manne gegeben, d.h. die Nutzniessung und Verwaltung der Mitgift während der Ehe steht dem Manne zu. Die Frage des Besitzrechtes über die Objekte der Mitgift wird im Mitgiftsvertrag geregelt. Der Besitz wird im Vertrag entweder der Frau oder dem Manne zugesprochen. Vertragspartner sind der Brautvater und der Bräutigam. Es gibt aber auch den Fall, dass die Frau eine Mitgift aus ihrem persönlichen Vermögen leistet. Hier wird oft behauptet, eine von der Frau selbst gewährte Mitgift sei eine Paradoxie dieser Sitte.

Die rechtliche Verankerung eines Anspruches auf die Mitgift besteht nur für die Tochter. Der Bräutigam kann keinen Anspruch auf die Bereitstellung einer Mitgift seitens der Frau oder ihrer Eltern erheben. Dies kann er nur, wenn das im Mitgiftsvertrag erwähnte Versprechen nicht eingehalten wurde oder wenn an der Ausstattung Mängel festgestellt werden. Eine Befreiung des Vaters von der Ausstattungspflicht ist dann möglich, wenn die Tochter selbst ein Vermögen besitzt, das in seinem Ausmass als Mitgift verwendet werden könnte. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist das Ausmass der Mitgift. Abgesehen von der moralischen Pflicht des Vaters und des sozialen Prestiges, welche das Ausmass der Mitgift bestimmen, wird der Anspruch der Tochter auf eine Mitgift und deren Ausmass vom Vermögen des Vaters, der Zahl seiner Kinder und seiner sozialen Stellung abhängen. Der Anspruch und das Ausmass hängen weiterhin (und das scheint sehr wesentlich für das früher erwähnte Prinzip der Gegenseitigkeit zu sein) von der sozialen Stellung des Bräutigams ab. Die Braut kann eine grössere Mitgift beanspruchen, wenn die soziale Stellung des Bräutigams hoch bewertet wird. Nach einer kurzen Betrachtung weiterer Bestimmungen des griechischen Code Civile (wie z.B. die unterschiedliche Betrachtung mobiler und immobiler Mitgiftssachen) befasst sich der letzte Teil der vorliegenden Dissertation mit sozioökonomischen Fragen.

Wenn wir die Einstellung der Bevölkerung zur Mitgift betrachten, dann kann man in der modernen griechischen Gesellschaft zwei Strömungen feststellen. Eine Richtung weist auf die Notwendigkeit der Mitgift auf Grund der gehemmten Entwicklung im sozioökonomischen Bereich hin, die andere vertritt die Ansicht, dass die Sitte der Mitgift ein Anachronismus für eine moderne Gesellschaft ist, wie man die Gegenwartsgesellschaft Griechenlands nennen will. Diese unterschiedliche Einstellung kann man auch bei der Partnerwahl beobachten, indem diese einerseits auf Grund der Mitgiftshöhe und andererseits auf Grund persönlicher Qualitäten vorgenommen wird.

Es ist eine Tatsache, dass innerhalb fortschrittlicher Kreise der städtischen Gesellschaft Griechenlands der von R. König beschriebene eigentümliche Lebensrhythmus nach dem die Gattenfamilie nach Heranwachsen. der Kinder von diesen isoliert bleibt und in ihrem Umfang wieder auf das Gattenpaar reduziert wird, nicht stattfindet. Die Bindung zwischen den Familienmitgliedern bleibt bestehen. Dies hat sicherlich eine ökonomische Erklärung, deutet aber vor allem auf emotionelle Spuren der bis vor kurzem noch geltenden oder in ländlichen Bezirken immer noch existierenden Grossfamiliengebilde hin. Hier gilt die Partnerwahl als Angelegenheit der ganzen Familie. Man interessiert sich weniger für den guten Charakter des neugewonnenen Familienmitgliedes als für seinen sozialen Status. Man glaubt, dass die soziale Stellung einer ganzen Familie (z.B. eines auf Grund der städtischen Expansion reich gewordenen Grundbesitzers) erheblich steigen wird, wenn durch eine hohe Mitgift ein meist arbeitsloser junger Akademiker gewonnen werden kann. Diese Tatsache ist typisch für die Gegenwartsgesellschaft Griechenlands, und verursacht eine Belebung der Mitgiftssitte. Tatsächlich leiden junge Akademiker und tüchtige Leute unter Schwierigkeiten oder fehlenden Arbeitsmöglichkeiten. Die Neureichen betreiben mit ihrem «Instrument Mitgift» eine regelrechte Jagd auf Träger akademischer Titel. Andererseits brachte der in den letzten Jahrzehnten hervorgetretene Urbanismus die Flucht aus den griechischen Dörfern mit sich. Die Partnerwahl begünstigt jetzt nicht nur die soziale, sondern auch die geographische Mobilität. Dieser Zustand hat auch das Eheideal verändert. Das junge Bauernmädchen will jetzt in die Stadt heiraten. Der städtische Bräutigam soll aber reichlich entlohnt werden und so triumphiert die Sitte der Mitgift.

Diese hier dargestellten Situationen haben ihre Hintergründe in verschiedenen ungelösten sozioökonomischen Problemen. Die Kriege der letzten Zeit haben das griechische Dorf ruiniert, die Industrialisierung steht noch in ihren Anfängen und kann somit die überschüssige Agrarbevölkerung nicht aufnehmen. Die sogenannte unternehmerische Aktivität ist auf die Bauwirtschaft konzentriert. Hier spielen persönliche Qualitäten keine Rolle, es genügt, wenn ein vorsorgender Grossvater im damaligen Athen ein Grundstück gekauft hat. Dazu kommt noch die Beeinflussung des «modern way of life». Man will ohne besondere Anstrengung zu diesen zivilisatorischen Annehmlichkeiten kommen. Alle diese und noch andere

Situationen lassen eine sehr wesentliche Erscheinung in der neugriechischen Gesellschaft hervortreten: die doppelte Moral, z.B. hinsichtlich der unterschiedlichen Beurteilung des Verhaltens von Töchtern und Söhnen. Eine andere charakteristische Auswirkung der Doppelmoral ist das verschiedenartige Verhalten der Männer, je nachdem, ob sie mit dieser Sitte der Mitgift als Bräutigam oder als Vater bzw. Bruder konfrontiert werden. Typisch ist auch, dass Mütter, die in ihrer Jugend unter dieser Sitte gelitten haben, jetzt ihre Söhne drängen, eine Mitgift zu verlangen.

Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Mitgift. Es ist selbstverständlich, dass unter solchen Voraussetzungen Missstände in den Intimverhältnissen der Ehepartner, demographische Auswirkungen mit Verschiebung des Heiratsalters, Förderung der Auswanderung usw. in Erscheinung treten. Die feindliche Einstellung gegen die Mädchenarbeit in der Fabrik und die mangelhaften bzw. diskriminierenden Verdienstmöglichkeiten in Griechenland haben neue Lösungen des Problems der Mitgift bewirkt. Diese Auswirkung hat zwei Seiten, eine positive und eine negative. Die positive Auswirkung tritt dann ein, wenn das Mädchen in kurzer Zeit im Ausland durch Arbeitaufnahme ihre Mitgift bilden will. Ausserdem sind ein erheblicher Teil der männlichen Auswanderer Väter und Brüder, die hoffen, durch bessere Verdienstmöglichkeiten im Ausland nicht nur ihre Existenz zu sichern, sondern auch ihren Töchtern und Schwestern eine Mitgift geben zu können. Die negative Seite ist die Auswanderung in Länder, wo keine solche Sitte existiert.

Sehr interessant sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Mitgift. Die Bildung einer Mitgift ist für die breiten Schichten der Bevölkerung keine leichte Aufgabe. Sie benötigt Zeit. So beginnt das Sparen zur späteren Bildung der Mitgift schon mit der Geburt des Mädchens. Uns interessiert hier, ob diese Ersparnisse für produktive Zwecke verwendet werden oder nicht. Die ganze Spartätigkeit in all den Jahren bis zur Heirat des Mädchens erfolgte früher in Golddukaten oder Schmuckgegenständen. In der Gegenwartsgesellschaft Griechenlands bedeutet die eigentliche Art der Mitgiftsleistung eine Wohnung. Diese Art der Mitgift ist so weit verbreitet, dass eine Tendenz zu beobachten ist, wonach die Wohnung allmählich bereits zur Personalmitgift und nicht mehr zur Ehemitgift gezählt wird. Wenn man beachtet, dass die Personalmitgift der Braut nicht mehr als Mitgift betrachtet wird, so ist heute die Ausstattung einer Wohnung eine Selbstverständlichkeit. Mitgift wäre dann ein ausreichendes Vermögen, welches ein sicheres Einkommen garantiert. Die Ersparnisse der Brauteltern fliessen also dem Wohnungsbau zu. Es ist charakteristisch, dass mehr als 50 Prozent der Privatinvestitionen dem Wohnungsbau zugute kommen. Dadurch wird die Investitionstätigkeit im Bereiche der Industrie und Landwirtschaft stark gehemmt.

Die Mitgift ist damit auch in dieser Hinsicht ein Anachronismus. Mitgift ist eine Folge der Unterentwicklung, man kann sie aber zugleich auch als eine der Ursachen dieses Zustandes betrachten, da sie in ökonomischer Hinsicht ein Hindernis zur Erweiterung der produktiven Investitionen ist. Wir haben hier wieder eine typische Erscheinung eines *circulus vitiosus* vor uns.

LITERATURVERZEICHNIS

Aichinger, A., *Die Familie im Umbruch der Gesellschaft*, Stuttgart 1954.

Bäumer, C., *Die Frau in Volkswirtschaft und Staatsleben der Gegenwart*, Stuttgart/Berlin 1914.

Beauchet, R., *Histoire du droit privé de la République Athénienne*, Paris 1897.

Burghardt, A., *Lehrbuch der allgemeinen Sozialpolitik*, Berlin 1967.

——, *Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre*, Wien 1961.

Claessens, D., «Familie und Wertsystem» *Soziologische Abhandlungen*, Berlin 1962.

Coode, W. J., *Die Struktur der Familie*, Köln 1960.

——, *Soziologie der Familie*, München 1967. *World Revolution and Family Patterns*, The Free Press of Clencoe 1963.

Ernst, H., *Ehe. Eine Anthropologie der Geschlechtsgemeinschaft*, Stuttgart 1948.

Galli, F. v., *Ehe, Mutter und Vaterrecht*, Leipzig 1907.

Gehlen, A., «Sozialstrukturen primitiver Gesellschaften». *Soziologie*, Düsseldorf-Köln 1955.

Giese, H., *Die Sexualität des Menschen*, Stuttgart 1954.

Günther, H., *Formen und Urgeschichte der Ehe*, München/Berlin 1951.

Häring, B., *Soziologie der Familie, Die Familie und ihre Umwelt*, Salzburg 1954.

Hasse, J. Ch., *Das Güterrecht der Ehegatten nach Römischem Recht*, Berlin 1824.

König, René «Materialien zur Soziologie der Familie», *Beiträge zur Soziologie*, Bern 1946.

——, «Soziologie der Familie», Gehlen und Schelsky: *Soziologie*, Düsseldorf und Köln 1955.

——, *Soziologie*, Frankfurt am Main 1967.

Koppers, W., *Ehe und Familie*, Wien 1949.

Lambiri, Joanna, *Social Change in a Greek Country Town*, Athens 1965.

Neubecker, F. K., *Die Mitgift in rechtsvergleichender Darstellung*, Leipzig 1909.

Oeter, F., *Familie und Gesellschaft*, Tübingen 1966.

Reissenstein, F. v., *Urgeschichte der Ehe*, Stuttgart 1908.

Schelsky, H., *Die Sexualität des Menschen*, Köln 1955.

Scherer, A., *Ehe und Familie*, Freiburg/Br. 1956.

Schmücker, H., *Die ökonomische Lage der Familie in der BRD*, Stuttgart 1961.

Schröder, R., *Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland*, Stettin 1874.

Sombart, W., *Die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens*, Berlin 1929.

Tautscher, A., *Geschichte der Volkswirtschaftslehre in Systematische Übersicht*, Wien 1950.

Tönnies, F., *Die moderne Familie*, Stuttgart 1965.

Vogt, J., *Von der Gleichwertigkeit der Geschlechter in der bürgerlichen Gesellschaft der Altgriechen*, Mainz 1960.

Weiler, R., *Wirtschaftswachstum und Frauenarbeit*, Wien 1962.

Wouzikas, E., *Griechisches Code Civil*, Athen 1963.